

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
des Kantons Luzern
Herr Robert Küng, Regierungsrat
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Luzern, 5. September 2016

Vernehmlassung zum gesamtrevidierten Kantonalen Energiegesetz

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Geschätzte Damen und Herren

Bedingt durch die kantonsrätliche Ablehnung des Energiegesetzes im Jahr 2013 dürfen wir zu einem erneuten Entwurf des kantonalen Energiegesetzes Stellung nehmen. Wir danken dafür und nehmen gerne wie folgt Stellung.

Auch heute sind wir der Überzeugung, dass auch wir Luzerner Gemeinden einen Beitrag zur Lösung der energiepolitischen Herausforderungen der mittelbaren Zukunft leisten müssen und wollen. Diese Grundhaltung entspricht dem politischen Willen zum Umbau der Energieversorgung resp. der allgemeinen Einsicht zum Verbrauch der Ressourcen.

In weiten Teilen entspricht der neue, zweite Gesetzesentwurf der Fassung 2013, wobei wir feststellen, dass durch die Inkraftsetzung der MuKE 2014 gesteigerte Anforderungen an die innerkantonale Umsetzung bestehen. Wesentliche Streitpunkte der letzten Fassung (wie bspw. GEAK) sind jedoch zu unserer Zufriedenheit entschärft und vereinfacht worden.

Ergänzend zum Fragebogen erlauben wir uns nachfolgende Anmerkungen. Diese Anliegen wurden unsererseits bereits in den früheren Stellungnahmen zu Gesetz und Verordnung als durchwegs wesentliche Grundpfeiler für eine Zustimmung festgehalten.

Mitwirkung der Gemeinden

Dass den Gemeinden auch im neuen Entwurf eine Schlüsselrolle zukommt, wird mehrfach und deutlich erwähnt. Nach Durchsicht der Entwürfe KEnGneu und KEnVO neu und nach Kenntnisnahme der tabellarisch aufgelisteten Gemeindeaufgaben beantragen wir eine umfassendere, gesetzlich verankerte Mitwirkung der Gemeinden für die kommunalen Aufgaben, Dienstleistungen und Pflichten. In § 2 Abs. 2 wird davon gesprochen, „die Anliegen der Gemeinden miteinzubeziehen“. Wir erachten es als zwingend, wenn das Stichwort „Mitwirkung“ auch effektiv im Gesetzestext einen Niederschlag findet. So könnte der Ingress von § 2 mit dem Stichwort „Mitwirkung“ ergänzt werden, würde dann also neu „Koordination/Mitwirkung“ heissen. Eine Mitwirkung hat eine stärkere Bedeutung als der Begriff „zieht die Anliegen mit ein“. In § 2 wäre sodann eine Abgrenzung der Gemeinden zu den regionalen Entwicklungsträgern (RET) und den privaten Organisationen zu machen, denn die Gemeinden bilden im Gegensatz zu den anderen Organisationen eine staatliche Ebene. Es könnte daher eine Abstufung vorgenommen werden im Sinne, dass die Gemeinden bei der Energiepolitik mitwirken und der Kanton bei den RET und bei den privaten Organisationen „ihre Anliegen einbezieht“. Der VLG verzichtet bewusst auf die Formulierung einer konkreten Gesetzesbestimmung. Zentral ist dass das Anliegen der Mitwirkung in Gesetz und Verordnung noch stärker zum Tragen kommt.

Kommunale Energieplanung

Nach wie vor unterstützen wir grundsätzlich die Erstellung einer kommunalen Energieplanung resp. die Durchführung und/oder den Aufbau eines Energiestadtprozesses. Vor dem Hintergrund der gesetzlich vorgesehenen Vorbildfunktionen erachten wir dies als Beitrag der Gemeinden zur schweizerischen Energiestrategie. Aus Erläuterungen wird deutlich, dass die kommunale Energieplanung von Ihnen in direkter Abhängigkeit zum fremdbestimmten Energiestadtprozess verstanden wird. Wir bitten darum, diese zwei Prozesse, nicht zuletzt der Transparenz wegen, deutlich auseinanderzuhalten. Für den VLG muss eine Gemeinde zur Erfüllung einer kommunalen Energieplanung nicht zwingend den Prozess der Energiestadt durchlaufen. Andererseits muss das Energiestadtlabel - wenn eine Gemeinden dies hat - zur Erfüllung der kommunalen Energieplanung ausreichen. Die kommunale Energieplanung muss aber – wie gesagt – auch auf andere Weise erfüllt werden können.

Datendurchlässigkeit für Gemeinden

Auch in den neuen Entwürfen ist die Erhebung von verschiedenen Daten sachgemäss vorgesehen. Wir nehmen zur Kenntnis, dass für die vorgesehenen Angaben und Verbrauchsdaten vorwiegend bestehende und nur in Ausnahmefällen neue kantonale Kataster und Statistiken geführt werden. Ursprung dieser Datenerhebungen sind zumeist die Gemeinden. Neu werden diese verpflichtet, beauftragten Dritten Zugang zu diesen Daten zu gewähren. Bei diesen Datenabflüssen ist eine sehr hohe Sorgfalt gefragt. Zudem ist klar festzuhalten, dass die Datendurchlässigkeit umgekehrt vom Kanton zu den Gemeinden sichergestellt ist und selbstredend alle sachrelevanten Daten den Gemeinden kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Energiepolitik als vernetzte Exekutivaufgabe

Bereits 2013 haben wir auf nachfolgenden Umstand hingewiesen. Aus dem Legislaturprogramm wie aus Gesetzesbotschaft und Verordnungserläuterungen entnehmen wir, dass die Energiepolitik quasi an ein Departement und mitunter an eine Dienststelle „delegiert“ ist. So wie in den Gemeinden der gesamte Gemeinderat für Zukunftsthemen sensibilisiert sein muss, erwarten wir vom Gesamtregierungsrat eine departementsübergreifende Sensibilisierung für die anstehenden und künftigen Herausforderungen im Energiebereich. Das Thema „Energiekonsum – Energiesparen“ sollte sich denn auch in allen Departementen niederschlagen (Beispiel: Bildungsdirektion, Schule, Unterricht Mensch und Umwelt).

Nochmals bekräftigen wir unsere Absicht, die formulierten energiepolitischen Ziele und Herausforderungen im Kanton Luzern mitzutragen. Dazu müssen die Luzerner Gemeinden aber auch ein aktives Gegenrecht zur Mitgestaltung verbrieft sehen.

Sehr geehrter Herr Regierungsrat, geschätzte Damen und Herren, wir bitten Sie, unsere Anmerkungen und Anträge wohlwollend zu prüfen und in die Entwurfsüberarbeitung aufzunehmen.

Freundliche Grüsse

Verband Luzerner Gemeinden (VLG)



Hans Luternauer
Präsident



Ludwig Peyer
Geschäftsführer

Kopie z.K:

- Fabian Peter, Leiter Bereich BUWD
- Mitgliedergemeinden

Fragenkatalog zum neuen Kantonalen Energiegesetz

(Download des Formulars unter www.lu.ch/index/bau_umwelt_wirtschaft/buwd_vernehmlassungen.htm)

Stellungnahme von: Verband Luzerner Gemeinden (VLG)
Name/Tel. Kontaktperson: Fabian Peter, Tel 041 449 61 05, fabian.peter@inwil.ch
Datum: Luzern, 02. September 2016

1. Sind Sie generell mit der Stossrichtung des neuen Energiegesetzes einverstanden?

einverstanden eher einverstanden eher nicht einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Mit der Stossrichtung sind wir grundsätzlich einverstanden
Die Umsetzung und Kontrolle darf keine grosse Bürokratie und keine unnötige Arbeit für die Gemeinden verursachen.

2. Sind die in § 1 genannten Ziele und Grundsätze vollständig und richtig?

einverstanden eher einverstanden eher nicht einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Das Ziel der 2000 Watt-Gesellschaft steht im kantonalen Planungs- und Baugesetz und ist auch im kantonalen Richtplan verankert. Der VLG weist darauf hin, dass dieses Ziel mit den jetzt zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht erreicht werden kann. Wir betrachten das Ziel daher eher als Vision.

3. Die energietechnischen Bauvorschriften sollen in Abstimmung mit den anderen Kantonen schweizweit harmonisiert werden. Stimmen Sie dieser Absicht zu?

einverstanden eher einverstanden eher nicht einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Für die Gemeinden und die in den Gemeinden ansässigen Unternehmen ist es wichtig, möglichst harmonisierte Vorschriften umsetzen zu können. Dies stellt eine korrekte Ausführung und somit einen einfacheren Vollzug, resp. wenige Verfehlungen sicher und gibt den ausführenden Unternehmen mehr Sicherheit bei der Umsetzung.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass im Sinne der schweizweiten Harmonisierung das Basismodul der MuKE n 2014 mglichst integral bernommen werden soll?

einverstanden eher einverstanden eher nicht einverstanden nicht einverstanden

Begrndung/Erluterungen:

Dito Antwort 3

5. In § 9 ist vorgesehen, dass die Gemeinden fr bestimmte, in der Nutzungsplanung bezeichnete Gebiete strengere Vorschriften erlassen drfen.

Sind Sie damit einverstanden?

einverstanden eher einverstanden eher nicht einverstanden nicht einverstanden

Begrndung/Erluterungen:

Dies ist heute schon mglich und die Gemeindeautonomie ist hier hoch zu halten!

6. Sind Sie damit einverstanden, dass der GEAK® nur fr Neubauten und bei Frdergeldern ab Fr. 10'000.– obligatorisch sein soll (§ 10)?

einverstanden eher einverstanden eher nicht einverstanden nicht einverstanden

Begrndung/Erluterungen:

Nach dem im letzten Entwurf des EnG dieser Punkt sehr kritisch diskutiert wurde, ist mit dieser einfachen, pragmatischen Regelung eine vernnftige, zumutbare Vorschrift entstanden. Wiederum entscheidet auch hier die pragmatische Umsetzung ber den Erfolg dieser Massnahme.

7. Neubauten haben einen Teil der von ihnen bentigten Elektrizitt selber zu erzeugen (§ 15).

a. Sind Sie damit einverstanden?

einverstanden eher einverstanden eher nicht einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Beim Bau eines Gebäudes gibt es viele, zuviele Vorschriften wie Erdbebensicherheit, Anschluss an die Kanalisation, obligatorische Gebäudeversicherung, Briefkastenanlagen, Dachfirsthöhen, Farbvorschriften, Höhe, Länge, Breite usw... Trotzdem erachten wir D die Energieerzeugungspflicht bei Neubauten (nur wenn diese auch Energie brauchen!) als wesentlicher Beitrag zur Energiewende eine zumutbare und bezahlbare Vorschrift. Auch im Vergleich zu den Gesamtkosten bei einem Neubau ist dies wirtschaftlich absolut tragbar und hilft! Der VLG plädiert für Ausnahmen in der Verordnung, damit es keine unsinnige Fälle gibt. Insbesondere zu prüfen ist ein Verzicht der Pflicht bspw. bei Denkmalgeschützten Objekten, da diese sonst schon viele andere zusätzliche Auflagen & Bedingungen einhalten müssen. Letztlich muss die Verhältnismässigkeit gewahrt werden können.

b. Wird die minimal zu installierende Leistung nicht erbracht oder liegt ein Befreiungs- oder Ausnahmetatbestand vor, ist stattdessen eine Ersatzabgabe an die Gemeinde zu entrichten. Sind Sie damit einverstanden?

einverstanden eher einverstanden eher nicht einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

c. Sind Sie damit einverstanden, dass keine Wahlfreiheit zwischen der Pflicht zur Eigenstromerzeugung und der Ersatzabgabe bestehen soll?

einverstanden eher einverstanden eher nicht einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

8. Sind Sie mit der Regelung zu den Heizungen im Freien einverstanden (§ 25)?

einverstanden eher einverstanden eher nicht einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

9. Sind Sie damit einverstanden, dass der öffentlichen Hand eine Vorbildfunktion zukommen soll und daher für sie strengere Anforderungen an die Energienutzung gelten sollen (§ 27)?

einverstanden eher einverstanden eher nicht einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Luzern, 2. September 2016